

Brüssel, den 26. Juni 2026
(OR. en)

11157/26

ECOFIN 933
UEM 334
ECB
EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4538 final
Betr.:	STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 25.6.2026 zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Bulgarien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4538 final.

Anl.: C(2026) 4538 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.6.2026
C(2026) 4538 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 25.6.2026

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Bulgarien

(Nur der bulgarische Text ist verbindlich)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 25.6.2026

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Bulgarien

(Nur der bulgarische Text ist verbindlich)

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

- (1) In Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (im Folgenden „Defizitverfahren“) vorgesehen. Dessen Einzelheiten regelt die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) gehörende Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit¹.
- (2) Nach Artikel 126 Absatz 2 AEUV prüft die Kommission die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran, a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert von 3 % des BIP überschreitet (es sei denn, dass entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat, oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt) und b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert von 60 % überschreitet (es sei denn, das Verhältnis ist hinreichend rückläufig und nähert sich rasch genug dem Referenzwert).
- (3) Nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV erstellt die Kommission einen Bericht, falls ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien erfüllt. Im Einklang mit dem genannten Artikel wird in diesem Bericht berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats. Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht.
- (4) Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV legt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor und unterrichtet den Rat, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Um beurteilen zu können, ob ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, sind nach Ansicht der Kommission zu berücksichtigen: i) die Schlussfolgerungen ihres Berichts gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV und ii) die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses zu diesem Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV. Auf dieser Grundlage hat die Kommission eine Reihe von Erwägungen zu Bulgarien angestellt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/2024-04-30>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 (ABl. L, 2024/1264 vom 30.4.2024).

ERWÄGUNGEN ZU BULGARIEN

- (5) Am 3. Juni 2026 nahm die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV an, in dem die Einhaltung des Defizitkriteriums durch Bulgarien erörtert wird².
- (6) Nach den von Eurostat am 22. April 2026 bereitgestellten Daten³ belief sich das gesamtstaatliche Defizit Bulgariens 2025 auf 3,5 % des BIP. Während Bulgariens Meldungen an Eurostat für 2026 kein geplantes Defizit beinhalteten, wurde in der Frühjahresprognose 2026 der Kommission für Bulgarien ein Defizit von 4,1 % des BIP für das Jahr 2026 projiziert⁴. Das tatsächliche öffentliche Defizit im Jahr 2025 und das projizierte Defizit für 2026 liegen über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe, und die den Referenzwert überschreitenden Defizite werden nicht als vorübergehend angesehen. Der Frühjahrsprognose 2026 der Kommission zufolge dürfte das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2027 weiterhin über 3 % des BIP liegen. Der Rat hat am 8. Juli 2025 die nationale Ausweichklausel aktiviert, um eine Erhöhung der Verteidigungsausgaben in Bulgarien im Zeitraum 2025-2028 zu ermöglichen⁵. Auf dieser Grundlage stellte die Kommission in ihrem Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV fest, dass der im Vertrag festgelegte Referenzwert von 3 % des BIP im Jahr 2025 nur ausnahmsweise überschritten wurde, da die Überschreitung in vollem Umfang auf einen Anstieg der Verteidigungsausgaben seit dem Bezugsjahr 2024 zurückzuführen ist, während dies bei der für 2026 erwarteten Überschreitung des Defizit-Referenzwerts nicht der Fall ist.
- (7) Nach den von Eurostat am 22. April 2026 bereitgestellten Daten⁶ belief sich der öffentliche Schuldenstand 2025 auf 29,9 % des BIP und lag damit unter dem Referenzwert von 60 % des BIP. Somit ist das Schuldenstandskriterium des Vertrags erfüllt.
- (8) Den Anforderungen des Artikels 126 Absatz 3 AEUV entsprechend hat die Kommission in ihrem Bericht nach dem genannten Artikel auch alle einschlägigen Faktoren geprüft. Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 werden, wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert nicht überschreitet, einschlägige Faktoren in den Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits auf der Grundlage des Defizitkriteriums führen, berücksichtigt.
- (9) Die im Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV geprüften einschlägigen Faktoren werden insgesamt als erschwerend für Bulgarien gewertet. Unter Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren und insbesondere angesichts des Anstiegs des Defizits

² Alle Dokumente zum Defizitverfahren gegen Bulgarien sind abrufbar unter: https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-governance-framework/stability-and-growth-pact/corrective-arm-excessive-deficit-procedure/excessive-deficit-procedures-overview/bulgaria_en

³ Euroindikatoren von Eurostat vom 22. April 2026 (<https://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-euro-indicators/w/2-22042026-ap>), gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates.

⁴ Frühjahrsprognose 2026 der Europäischen Kommission (European Economy Institutional Paper 341, Mai 2026).

⁵ Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2025, die es Bulgarien gestattet, auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1263 von der vom Rat festgelegten Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum abzuweichen (Aktivierung der nationalen Ausweichklausel) (ABl. C, C/2025/3961, 20.8.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3961/oj>).

⁶ Euroindikatoren von Eurostat vom 22. April 2026 (<https://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-euro-indicators/w/2-22042026-bp>), gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates.

auf deutlich über 3 % des BIP im Jahr 2026 ist das Defizitkriterium im Sinne des Vertrags und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 insgesamt nicht erfüllt.

- (10) Nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1467/97 können die Kommission und der Rat im Falle der Aktivierung einer nationalen Ausweichklausel beschließen, davon abzusehen, eine Einigung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits zu erzielen.⁷ Da sich die für 2026 prognostizierte Überschreitung des Defizit-Referenzwerts nicht vollständig durch einen Anstieg der Verteidigungsausgaben seit dem Bezugsjahr 2024 erklären lässt (vgl. Erwägungsgrund 6), findet Artikel 2 Absatz 5 keine Anwendung.
- (11) Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat seine Stellungnahme zum Bericht der Kommission gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV am 11. Juni 2026 abgegeben. Diese Stellungnahme stimmt mit der Einschätzung im Bericht der Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV überein.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Überwachung der Haushaltslage in Bulgarien und insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Kriterien nach Artikel 126 Absatz 2 AEUV haben die Kommission veranlasst, einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV zu erstellen. Unter Berücksichtigung dieses Berichts und der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses vertritt die Kommission die Auffassung, dass in Bulgarien aufgrund der Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht.

Brüssel, den 25.6.2026

*Für die Kommission
Valdis DOMBROVSKIS
Mitglied der Kommission*

⁷ Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 19. März 2025 (C(2025) 2000 final) können die Kommission und der Rat bei einem Defizit von über 3 % des BIP im Falle der Aktivierung der nationalen Ausweichklausel für Verteidigungsausgaben beschließen, davon abzusehen, eine Einigung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits zu erzielen, wenn dies auf einen Anstieg der Verteidigungsausgaben zurückzuführen ist.